



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 42 (S. 832-836)
Titel	Gesetz über zusätzliche Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues
Ordnungsnummer	
Datum	03.12.1967

[S. 832] I. Geltungsbereich

§ 1. Der Staat fördert den Bau von preisgünstigen, dauerhaften und gesundheitlich einwandfreien Eigenheimen, Miet- und Eigentumswohnungen für minderbemittelte Familien und für Familien mit mittleren Einkommen sowie von Kleinwohnungen für minderbemittelte Personen im Alter von über 60 Jahren und für minderbemittelte Invalide, wenn Mangel an solchen Wohnungen besteht. // [S. 833]

II. Verbilligung der Mietzinse

§ 2. Der Staat fördert den Bau von Wohnungen im Sinne von § 1 sowie die Sanierung von Wohnungen in Berggebieten durch die Gewährung von grundpfandgesicherten verzinslichen oder unverzinslichen Darlehen.

Die obere Belehnungsgrenze für Darlehen beträgt 90 Prozent der nach Abzug allfälliger Barbeiträge verbleibenden Anlagekosten. Für Bauvorhaben in finanzschwachen Gemeinden kann der Regierungsrat die Belehnungsgrenze auf 95 Prozent hinaufsetzen.

Die gesamte Darlehenssumme ist auf fünfzig Millionen Franken begrenzt.

III. Verlustgarantie für Bürgschaftsverpflichtungen des Bundes

§ 3. Bei grösseren Überbauungen mit mindestens 150 Wohnungen sowie bei Gesamtvergebungen von mindestens 300 Wohnungen, für die der Bund gemäss Artikel 13 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 19. März 1965 das investierte Fremdkapital bis zu höchstens 40 Prozent verbürgt, kann sich der Staat zur Hälfte an allfälligen Bürgschaftsverlusten beteiligen.

Die Verlustgarantie kann auch bei Bürgschaftsverpflichtungen des Bundes für die angemessenen Landkosten solcher Überbauungen geleistet werden.

Die Beteiligung des Staates an allfälligen Bürgschaftsverlusten ist ausgeschlossen für Wohnungen von Bauvorhaben, an die der Staat zinsgünstige Darlehen gemäss § 2 gewährt sowie für Bauvorhaben, bei denen nicht mindestens ein Drittel sämtlicher Wohnungen mit kantonaler Hilfe verbilligt wird.

§ 4. Die Verlustgarantien fallen zwanzig Jahre nach der Genehmigung der Bauabrechnung dahin.

Die Gesamtsumme der vom Staat zu leistenden Verlustgarantien für Bürgschaftsverpflichtungen des Bundes ist auf fünfzig Millionen Franken begrenzt.

// [S. 834]



IV. Garantieverpflichtung für Darlehen des Bundes

§ 5. Die Darlehen, die der Bund gemäss Artikel 14 des Bundesgesetzes für die Finanzierung von Wohnbauvorhaben und Landkäufen bei Überbauungen im Sinne von § 3 an Finanzinstitute ohne Staatsgarantie ausrichtet, kann der Staat ganz oder teilweise sicherstellen.

Die Gesamtsumme für Garantien, die der Staat für solche Bundesdarlehen zu leisten hat, ist auf vierzig Millionen Franken begrenzt.

V. Förderung einer zweckmässigen Besiedelung

§ 6. Zur Erhöhung der Leistungen im Wohnungsbau fördert der Staat eine auf längere Sicht zweckmässige Besiedelung.

Er gewährt Beiträge an die Kosten der Regional- und Ortsplanung, die in der Regel 40 Prozent der Aufwendungen nicht übersteigen dürfen.

Der Staat kann im Einverständnis mit den Gemeinden und auf seine Kosten einzelne Planungsaufgaben selber übernehmen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen.

Der Staat kann Grosserschliessungen vorbereiten oder vorbereiten lassen.

Die Gesamtsumme der dem Staat aus der Durchführung der Absätze 2 bis 4 erwachsenden Aufwendungen ist auf drei Millionen Franken begrenzt.

VI. Weitere Bestimmungen

§ 7. Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Bedingungen für die Gewährung, die Art und den Umfang der staatlichen Hilfe sowie die Voraussetzungen für die vollständige oder teilweise Rückerstattung der vom Staat erbrachten Leistungen fest.

§ 8. Die Hilfe des Staates gemäss den §§ 2, 3 und 5 wird nur gewährt, wenn sich die Bauherrschaft in angemessener Weise mit Eigenkapital an den Erstellungskosten beteiligt. // [S. 835]

§ 9. Die Hilfe des Staates gemäss § 2 setzt eine gleich hohe Leistung der Gemeinde voraus.

Der Regierungsrat kann finanzschwache Gemeinden von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien. Die ausfallenden Gemeindeleistungen sind in der Regel vom Staat zu übernehmen.

§ 10. Die Gemeindeleistung kann ausnahmsweise auch in anderer Form als die Hilfe des Staates erbracht werden, wenn dadurch in gleichem Umfang und für die gleiche Dauer eine Herabsetzung der Mietzinse oder der Eigentümerlasten erzielt wird.

§ 11. Leistungen von Arbeitgebern, Stiftungen und ähnlichen Institutionen, die nicht selbst Träger des Bauvorhabens sind, können bis zum vollen Betrag als Gemeindeleistungen angerechnet werden.

§ 12. Der Staat hat ein unbeschränktes Vorkaufsrecht zum Selbstkostenpreis an den Grundstücken, für die er gemäss § 2 dieses Gesetzes finanzielle Hilfe gewährt; der Staat kann dieses Recht auch der Gemeinde abtreten.

Das Vorkaufsrecht ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

Mit der Rückzahlung der staatlichen Beiträge, frühestens jedoch nach zehn Jahren, fällt das Vorkaufsrecht dahin.



§ 13. Für Wohnungen, deren Mietzinse mit Hilfe des Staates verbilligt werden, erlässt der Regierungsrat durch Verordnung Vorschriften über die Voraussetzungen, welche die Mieter in personeller und finanzieller Hinsicht zu erfüllen haben.

§ 14. Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaues vom 22. November 1942. // [S. 836]

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 15. Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Einzelverfügungen werden mit Busse bis zu 20000 Franken, fahrlässige Widerhandlungen mit Busse bis zu 2000 Franken bestraft, soweit sie nicht ausschliesslich unter das Strafrecht des Bundes fallen.

§ 16. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahungsbeschlusses in Kraft; für § 12 Absatz 2 bleibt die Genehmigung des Bundesrates vorbehalten.

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über das Ergebnis der
Volksabstimmung vom 3. Dezember 1967,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	277919
Eingegangene Stimmzettel	123259
Annehmende Stimmen	75197
Verwerfende Stimmen	41079
Ungültige Stimmen	35
Leere Stimmen	6948

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über zusätzliche Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. Dezember 1967.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

J. Nigg

Der Sekretär:

E. Stutz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/02.07.2015]